

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Sierksdorf (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 und 2 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf vom 24.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Sierksdorf zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 6 Verpflichtete.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld;
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte;
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 gelten die in § 4 genannten Steuersätze für jede an den Spielgeräten vorhandene Spieleinrichtung.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung,

elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 4 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch | 12 %
60,00 EUR |
| | Bei Verwendung von Chips, Token oder ähnlichem ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. | |
| b) | Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten | |
| | 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 60,00 EUR |
| | 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 30,00 EUR |
| | 3. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 240,00 EUR |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(2) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 3 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 120,00 EUR |
| b) | an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 60,00 EUR |

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht er mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Halter nach § 2 hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) in der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(3) Für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der letzte Tag als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Folgemonats ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 2 sind auf Aufforderung bei diesen Spielgeräten alle

Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 3 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

- (4) Die Steueranmeldung ist vom Halter oder einem von ihm Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben.
- (5) Gibt der Halter die Steueranmeldung nicht ab oder hat die Steuer falsch berechnet, so wird die Steuer durch Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung (AO) festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so kann zusätzlich ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 6 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Steueranmeldung anzuzeigen. Auch sonstige Veränderungen, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können (z.B. Halterwechsel), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 6 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Halter sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Halter und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf Aufzeichnungen (insbesondere die Zählwerksausdrucke bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit), Bücher, Geschäftspapiere vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit durchzuführen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde Sierksdorf unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 Abs. 2 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 6

zuwiderhandelt.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Halter/Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung u.a. folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Sierksdorf zulässig:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung des Steuerpflichtigen;
- b) Namen und Anschrift eines ggf. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten;

- c) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 3 Abs. 2 genannten Parametern ergeben;
- d) Namen und Anschrift des nach § 6 Abs. 2 Melde- und Anzeigepflichtigen.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden u.a. erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister,
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Gemeinde Sierksdorf ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sierksdorf, den 17.10.2024

(L.S.)

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

gez. Udo Gosch